

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Verkauf und Lieferung (im Falle laufender Geschäftsbeziehungen auch zukünftig) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, sofern nicht nach deren Maßgabe etwas anderes vereinbart ist. Abweichende Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss müssen schriftlich erfolgen.

2. Angebot, Lieferverträge

- 2.1 Ein Angebot ist freibleibend. Lieferverträge kommen durch eine schriftliche Annahme, Auftragsbestätigung oder Rechnung von robatherm zustande, jedoch spätestens mit Annahme der Lieferung durch den Käufer.
- 2.2 Die zum Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Daten und Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben Eigentum von robatherm und dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung gebraucht werden. Bei Verstößen hiergegen ist robatherm berechtigt, ein angemessenes Entgelt sowie Schadensersatz zu verlangen.

3. Preise, Zahlung, Zurückbehaltung, Aufrechnung, Verzug

- 3.1 Die Preise verstehen sich in Euro ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer Ex Works (Incoterms 2010), ausschließlich Verpackung.
- 3.2 robatherm ist berechtigt, für Lieferverträge eine Kreditversicherung abzuschließen und dazu dem Versicherer die erforderlichen Daten des Käufers zu übermitteln, wovon der Käufer zustimmend Kenntnis nimmt.
- 3.3 Die Zahlung ist mit Vertragsschluss fällig und spätestens innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu leisten. Wird robatherm vor Auslieferung der Geräte eine wirtschaftliche Verschlechterung des Käufers bekannt oder ist der Käufer im Zahlungsverzug, so ist robatherm berechtigt, neue Zahlungsbedingungen festzulegen. Dies gilt auch, wenn bei einer bestehenden Warenkreditversicherung die Deckungssumme herabgesetzt bzw. überschritten wird.
- 3.4 Gegen Ansprüche von robatherm kann der Käufer nur wegen/mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen Zurückbehaltungsrechte erklären oder aufrechnen.
- 3.5 Zahlungen müssen durch Überweisungen erfolgen.
- 3.6 Bei Zahlungsverzug werden – unbeschadet weitergehender Ansprüche – Verzugszinsen in Höhe von 1 % je angefangenen Monat ab Fälligkeit verlangt; der Käufer ist berechtigt, robatherm einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4. Lieferung, Entgegennahme und Verpackung

- 4.1 Lieferungen erfolgen Ex Works (Incoterms 2010); robatherm ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern sie für den Käufer nicht unzumutbar sind.
- 4.2 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet weiterer Rechte des Käufers entgegenzunehmen.
- 4.3 robatherm ist nicht verpflichtet, Transportverpackungen beim Käufer abzuholen.

5. Lieferzeit

- 5.1 Lieferzeiten und -termine sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist; die Einhaltung der Lieferverpflichtungen durch robatherm setzt die rechtzeitige Erfüllung aller Pflichten und Obliegenheiten durch den Käufer, insbesondere die technische Freigabe voraus.
- 5.2 Die Leistung von robatherm ist fristgerecht, wenn bei Ablauf der vereinbarten Lieferzeit Versandbereitschaft gegeben ist und dem Käufer davon rechtzeitig Mitteilung gemacht wurde.
- 5.3 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt – auch während Verzugs von robatherm – die rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung von robatherm voraus. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse und Betriebsstörungen, die außerhalb des Macht- und Verantwortungsbereichs von robatherm liegen. Entsprechendes gilt, wenn solche Umstände bei UnterpLieferanten eintreten. In diesen Fällen ist robatherm berechtigt, die Lieferung für Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als 2 Monate, ist robatherm berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht dem Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu.

6. Untersuchungsspflicht, Gewährleistung

- 6.1 Die Gewährleistung für Mängel richtet sich nach dem Gesetz, modifiziert durch die folgenden Bestimmungen. Hält der Käufer die Vorgaben von robatherm zur Montage, Inbetriebnahme, Bedienung und Wartung nicht ein und/oder werden die ausgeschriebenen Bauteile nicht für den bestimmungsgemäßen Einsatz verwendet, werden Mängel nicht anerkannt.
- 6.2 Der Käufer muss seinen Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachkommen. Offensichtliche Mängel sind robatherm unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind robatherm unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Gewährleistungsansprüche (mit Ausnahme des Schadensersatzes) verjähren (Gewährleistungsfrist) in 24 Monaten ab Abnahme oder Inbetriebnahme (je nachdem was früher liegt), spätestens aber innerhalb von 27 Monaten nach Lieferung (Gefahrübergang) – es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen, betrifft eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder des Werks oder es wurde die Übernahme eines Beschaffungsrisikos vereinbart. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen gilt für außerhalb der Gewährleistung gelieferte Ersatzteile eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Beginn der Gewährleistungsfrist ist das Datum der Lieferung.
- 6.3 Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von robatherm durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Ort der Nacherfüllung ist der ursprüngliche Lieferort; Ein- und Ausbau sowie die dafür erforderlichen Kosten und Mangelsuchkosten sind im Rahmen der Nacherfüllung nicht geschuldet. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur und spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem zweiten erfolglosen Versuchen der Nacherfüllung zu erklären. Ersetzte Teile werden Eigentum von robatherm; durch Instandsetzung oder Nachlieferung wird die Verjährung nur gehemmt, wenn robatherm seine Nacherfüllungsverpflichtung explizit anerkennt. Die Haftung von robatherm für Schäden richtet sich ausschließlich nach Ziffer 7.

- 6.4 robatherm leistet keine Gewähr für die Einhaltung von technischen Vorschriften desjenigen Landes (außer Deutschland), in dem das Produkt von robatherm verwendet werden soll. Hierfür ist vielmehr der Käufer verantwortlich.

7. Haftung

- 7.1 Für etwaige Schäden haftet robatherm unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer vertrauen durfte (nachfolgend „Kardinalpflicht“), ist die Haftung von robatherm auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Dies ist maximal der Auftragswert.
- 7.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Pflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haftet robatherm nicht.
- 7.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenhaftungsansprüche, für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Leben, Körper, Gesundheit). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden.
- 7.4 Soweit die Haftung von robatherm ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 7.5 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung und Gewährleistung verjähren Schadenersatzansprüche, für die nach dieser Ziffer die Haftung von robatherm beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit dieser Ziffer 7 nicht verbunden.
- 7.6 Der Käufer wird die Produkte nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Käufer robatherm im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Käufer ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich. Der Käufer wird robatherm unverzüglich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

8. Montage, Durchführung, Kündigung, Rücktritt

- 8.1 Montagearbeiten sind, wenn nicht anders vereinbart, gesondert zu vergüten. Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme ohne Verschulden von robatherm, so hat der Käufer alle Kosten für die Wartezeit zu tragen. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und Überstunden werden nach den jeweils gültigen Tarifen mit Zuschlägen verrechnet.
- 8.2 Die Einholung von notwendigen Genehmigungen und Prüfungen ist in jedem Falle Angelegenheit des Käufers.
- 8.3 Sollte dem Käufer ein gesetzliches Kündigungsrecht zustehen, kann robatherm entweder unter Anrechnung dessen, was robatherm durch die Nichtvollendung erspart hat, die vereinbarte Vergütung oder eine pauschale Quote von 20 % der vereinbarten Vergütung verlangen.
- 8.4 Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die die ursprünglichen wirtschaftlichen Verhältnisse eines Liefervertrages erheblich verändern, sowie für den Fall sich nachträglich herausstellender Unmöglichkeit im Ganzen oder in wesentlichen Teilen auf Seiten von robatherm, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht robatherm das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; Ersatzansprüche des Käufers bestehen nicht.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von robatherm (Vorbehaltsware). Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Für diesen Fall tritt er bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zur Sicherung aller Forderungen von robatherm ab. Der Käufer ist wiederum zum Einzug der abgetretenen Forderung ermächtigt. Solange robatherm Eigentümerin der Vorbehaltsware ist, ist robatherm bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen.
- 9.2 Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für robatherm als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Miteigentum von robatherm durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum an der einheitlichen Sache in Höhe des Rechnungswerts wertanteilmäßig auf robatherm übergeht. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 9.1. Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum von robatherm unentgeltlich.

10. Erfüllungsort, Gericht, Recht, Schlussbestimmungen

- 10.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Sitz von robatherm; Mitteilungen sind unmittelbar dorthin zu richten.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Verbindung mit einem Liefervertrag ergebenden Streitigkeiten ist am Sitz von robatherm; robatherm ist auch berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlich zuständigen Gerichtsstand zu verklagen. Anstelle der Anrufung eines ordentlichen Gerichts kann robatherm als Klägerin sich dafür entscheiden, eine Rechtsstreitigkeit zwischen den Parteien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) entscheiden zu lassen; der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Sitz von robatherm und die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- 10.3 Auf die Rechtsbeziehungen aus oder in Verbindung mit einem Liefervertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung; das UN-Kaufrecht (Convention of International Sale of Goods) ist ausgeschlossen.
- 10.4 Ein Liefervertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte oder einzelner Ziffern der Verkaufs- und Lieferbedingungen verbindlich. Die durch Wegfall der unwirksamen Bestimmungen entstehende Lücke ist nach den gesetzlichen Vorschriften im Sinne des Vertrages auszufüllen.